

Beschlussauszug

aus der
außerplanmäßige Sitzung der Stadtvertretung
vom 06.07.2021

Top 9.1 VO(STV)/076/2021 Antrag auf außerplanmäßige Mittelbereitstellung für Markierungsarbeiten - Widerspruch des Bürgermeisters

Beschluss:

Die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 24.000,00 € bei der Haushaltsstelle 12301.52920000 - Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen - wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	11	1

So sorgt beispielsweise die fehlende Markierung der Behindertenparkplätze am Molenfußgebäude nahezu täglich für falsch abgestellte Fahrzeuge. Es werden dringend erforderliche Stellplätze für Autofahrer mit Gehbehinderungen blockiert. Das sorgt für Unmut und Beschwerden.

Des Weiteren führt die fehlende Markierung auf dem Parkplatz an der Stubbenkammerstraße dazu, dass Ein- und Ausfahrten nicht ohne beträchtliche Behinderungen möglich sind, da die Fahrzeuge ungeordnet abgestellt werden.

Ferner wurde aus der Ortsteilbegehung im Bereich der Walterstraße resümiert, dass in Ermangelung notwendiger Markierungen teilweise Einfahrten zugestellt werden. Daraufhin erfolgte durch die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen und dem Ordnungsamt der Stadt Sassnitz eine Besichtigung vor Ort. Dabei wurde festgestellt, dass gegenüber der Einfahrt im Bereich Walterstraße 4 die Anbringung des Zeichens 299 nach der StVO „Grenzmarkierung für Halte- und Parkverbote“ die sinnvollste Lösung ist, um die Ein- und Ausfahrt zu sichern. Die vorgesehene Grenzmarkierung ist der geringstmögliche Eingriff, um ein dortiges Parken zu verhindern und somit gleichzeitig die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten.

Alsdann sind im Bereich des Vilmer Weges laut Bebauungsplan Parkflächen festgesetzt und entsprechend auszuweisen. Hier steht nicht nur das Erfordernis der Umsetzung dieses Satzungsrechts im Vordergrund, sondern auch die Möglichkeit des Abstellens von Fahrzeugen für die Anwohner und deren Gäste, da in diesem verkehrsberuhigten Bereich das Parken ausschließlich in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen gestattet ist.

Mit der Ablehnung des Beschlusses mit der Nr. VO(STV)/076/2021 können dringend erforderliche Markierungsarbeiten nach den zuvor genannten Vorgaben nicht beauftragt werden.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 KV M-V kann der Bürgermeister einem Beschluss widersprechen, wenn dieser das Wohl der Gemeinde gefährdet, und **muss** gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V widersprechen, wenn hierdurch geltendes Recht verletzt wird. Die Nichtdurchführung von unabweisbaren Markierungsarbeiten sind sowohl als Rechtsverletzung als auch als Gemeinwohlgefährdung anzusehen, da die Stadt Sassnitz ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt und damit ebenso das Wohl der Gemeinde gefährdet wird.

Daher sehe ich mich gezwungen, Widerspruch einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



F. Kracht
Bürgermeister